

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Art. 24 „Ski- und Skibobabfahrten, Rodeln“**

---

Anlage: Lageplan

## **A n o r d n u n g**

gemäß Art. 24 Abs. 2 LStVG

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit wird das Betreten der Skipisten im Bereich des FIS Lifts und Kegellifts am Unternberg in Ruhpolding vom 01.12.2023 bis 15.03.2024 täglich in der Zeit von 16:30 Uhr bis 08:30 Uhr untersagt.

Die Pistenpräparierung wird in dieser Zeit mit mehreren Pistengeräten und einer Seilwinde durchgeführt.

Durch die dabei entstehenden Seilschläge besteht Lebensgefahr.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Anordnung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Nr. 1 dieser Anordnung können gemäß Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
4. Diese Anordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft und gilt bis zum 15.03.2024.

Ruhpolding, 23.11.2023



Justus Pfeifer  
Erster Bürgermeister